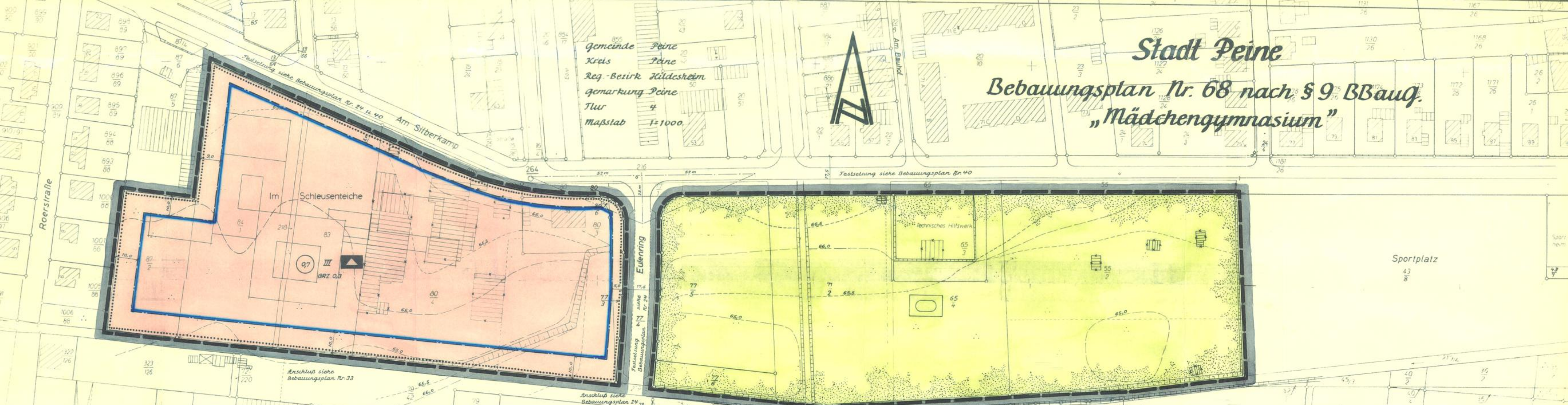


Gemeinde Peine  
 Kreis Peine  
 Reg.-Bezirk Hildesheim  
 Gemarkung Peine  
 Flur 4  
 Maßstab 1:1000

# Stadt Peine

## Bebauungsplan Nr. 68 nach § 9 BBauG „Mädchengymnasium“



### Legende der Planungsunterlage

- Wohnhaus
- sonstige Gebäude
- Flursücksgrenze
- Grenze des fäumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlinie mit Höhe über NN.
- Böschung
- Arbeitsamt

### Legende der Planung

- Gemeinbedarfsläche - Schule
- Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche - Sportplatz
- Gebäude werden abgebrochen

Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, sind hiermit aufgehoben.

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird bescheinigt.  
 Peine, den 15. 8. 1967  
*Thier*  
 Vermessungsoberrat

Der Stadt Peine zur Vervielfältigung unter den am 15. 8. 67 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Peine.  
 Kontroll Nr. 18

Aufgestellt: Peine, den 2. 3. 1967  
 Dezernat III - Bauwesen  
*Krohn*  
 Stadtbaurat

Der Entwurf wurde durch den Rat der Stadt Peine am 21. 6. 1967 beschlossen.  
*Müller*  
 Bürgermeister  
*Müller*  
 Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes ist gemäß § 2 (6) BBauG ortsbüchlich bekanntgemacht am 30. 6. 1967  
*Müller*  
 Stadtdirektor

Der Entwurf mit der Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 10. 7. 1967, auf die Dauer eines Monats  
*Müller*  
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan der Stadt Peine wurde auf Grund der §§ 2 (1) und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) sowie des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVB. Sp. 126) in der jetzt gültigen Fassung am 14. 8. 1962 als Sitzung beschlossen.  
*Müller*  
 Bürgermeister  
*Müller*  
 Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heiligen Tage des 2. 7. 1967  
 Hildesheim, den 2. 7. 1967  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrage  
*Müller*

Genehmigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes sind der Begründung gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 21. 5. 64 bekanntgemacht am 15. 9. 1967  
*Müller*  
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan mit der Begründung und die Genehmigungsverfügung haben gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 21. 5. 1964 vom Tage nach der Bekanntmachung auf die Dauer einer Woche öffentlich ausgelegt.  
*Müller*  
 Stadtdirektor

Die Bekanntmachungen gemäß § 5 (2) u. 12 BBauG erfolgen durch Veröffentlichung in der Peiner Allgemeinen Zeitung und in der Hannoverschen Presse.  
*Müller*  
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf der in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 21. 5. 1964 vorgeschriebenen Besetzungsfrist am 23. 9. 1967 rechtsverbindlich geworden.  
*Müller*  
 Stadtdirektor